

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich der in der jeweils aktuellen Fassung erschienene Text der Amtlichen Mitteilung der Universität zu Köln.**

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitsökonomie  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Medizini-  
schen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 16. September 2015 (PO 2015)**

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Erstfassung	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 121/2015	01.10.2015

	Fundstelle	in Kraft getreten am
Änderungsordnung vom 12. September 2016	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 120/2016	01.10.2016
Zweite Änderungsordnung vom 21. August 2017	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 101/2017	01.10.2017
Dritte Änderungsordnung vom 11. September 2018	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 70/2018	01.10.2018
Vierte Änderungsordnung vom 03. September 2019	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 88/2019	01.10.2019
Fünfte Änderungsordnung vom 10. September 2020	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 111/2020	01.10.2020
Sechste Änderungsordnung vom 09. September 2021	Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 84/2021	01.10.2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547) haben die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich .....	6
§ 2 Studienziel.....	6
§ 3 Akademischer Grad.....	6
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation .....	7
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums .....	7
§ 6 Module .....	8
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	10
§ 8 Extracurriculare Angebote .....	10
§ 9 Lehrveranstaltungsformen .....	11
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung .....	12
§ 11 Anerkennung von Leistungen .....	13
§ 12 Prüfungsformen.....	14
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren .....	16
§ 14 Prüfungssprache .....	18
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen .....	18
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	20
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	20
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	21
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	24
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen .....	24
§ 21 Modul Masterarbeit.....	25
§ 22 Prüfungsausschuss .....	27

§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung .....	30
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß .....	31
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	33
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht .....	34
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente .....	35
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	36
§ 28a Auslaufbestimmungen .....	36
§ 29 Art und Umfang der Masterprüfung .....	36
§ 30 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	37
Übersicht über die Anhänge .....	40

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Gesundheitsökonomie an der Universität zu Köln. <sup>2</sup>Die Inhalte und Anforderungen der Module und Studienbereiche sind im Anhang geregelt. <sup>3</sup>Der Anhang ist Teil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Studienziel**

<sup>1</sup>Das Masterstudium bereitet auf eine künftige Tätigkeit als Führungskraft in Wirtschaft und Verwaltung vor. <sup>2</sup>Studierenden sollen Flexibilität und Vielfalt bei der Ausrichtung und Gestaltung von individuellen Kompetenzprofilen gewährt werden. <sup>3</sup>Als Ergänzung des Studiums werden von Lehrveranstaltungen unabhängige Praktika vor Aufnahme des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen, die eine Anschauung der für den gewählten Studiengang bedeutsamen Praxis vermitteln; bei der Planung ihrer Praktika müssen die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Termine der für sie einschlägigen Prüfungen berücksichtigen. <sup>4</sup>Zu weiteren beruflichen Perspektiven zählen auch Tätigkeiten in Forschung und akademischer Lehre<sup>1</sup>. <sup>5</sup>Studierende erwerben die Kompetenz, Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsbereichen und Fachgebieten theoriegeleitet zu reflektieren und methodengeleitet rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Konzepte und Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. <sup>6</sup>Das Studium vermittelt die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und berufspraktische Vorgehensweisen anzueignen.

## **§ 3 Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science, M.Sc. verliehen.

---

<sup>1</sup> <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

#### **§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation**

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) <sup>1</sup>Der Studienverlauf wird seitens der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Seitens der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) <sup>1</sup>Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Der Studiengang Gesundheitsökonomie kann nur dann in englischer Sprache abgeschlossen werden, wenn die oder der Studierende an einem spezifischen von den Fakultäten verabschiedeten Studienprogramm teilnimmt, das vorsieht, einen bestimmten Teil des Studiums an einer ausländischen Partnerhochschule zu absolvieren. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache verzichten, wenn der beziehungsweise die Studierende Kenntnisse der Sprache Englisch auf dem Kompetenzniveau B 2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen kann.

#### **§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums**

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.

(2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst mindestens 16 Module gemäß § 6. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in dem jeweiligen Studiengang in den Basis- und Aufbaubereich, den Ergänzungsbereich sowie den Schwerpunktbereich. <sup>3</sup>Aufbau und Struktur des Studiums werden in § 29 geregelt.

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(4) <sup>1</sup>Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. <sup>2</sup>Die betreffenden Module sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

## § 6 Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) <sup>1</sup>Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. <sup>3</sup>In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) <sup>1</sup>Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhang obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden im Anhang benannt. <sup>2</sup>Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,

- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

<sup>3</sup>Sofern ein Modul und die zugehörige Prüfung nicht im Folgesemester erneut angeboten werden, muss im selben Semester oder im Folgesemester für diese Prüfung ein weiterer Termin angeboten werden. <sup>4</sup>Dieser Termin muss so festgelegt werden, dass, unter Berücksichtigung der Meldefristen für den weiteren Termin, auch Studierende, die die Prüfung im ersten Termin nicht bestanden haben, sich für diesen weiteren Termin anmelden können. <sup>5</sup>Unter Berücksichtigung von Satz 4 muss der weitere Termin zeitnah festgelegt werden, spätestens jedoch im Folgesemester. <sup>6</sup>Die Bestimmungen der Sätze 3 bis 5 gelten nur für Module, die mit einer Prüfung nach § 12 Abs. 3 Buchstabe a und b abgeschlossen werden.

(7) <sup>1</sup>In der Regel werden Module nur mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. <sup>3</sup>Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. <sup>4</sup>Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. <sup>5</sup>Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen werden im Anhang ausgewiesen.

## **§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten**

(1) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. <sup>4</sup>Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. <sup>5</sup>Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. <sup>6</sup>In der Regel sollen pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben werden.

(2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. <sup>2</sup>Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. <sup>3</sup>Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nicht in die Kreditierung von mehreren Modulen eines Studiengangs oder von Studienbereichen eingebracht werden.

## **§ 8 Extracurriculare Angebote**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat kann zusätzlich zu den zu absolvierenden Modulen Lehrveranstaltungen im Rahmen des durch die Universität zu Köln für Bachelorstudiengänge angebotenen Studium Integrale besuchen beziehungsweise dort Prüfungen ablegen. <sup>2</sup>Die Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung beziehungsweise das Ablegen einer Prüfung ist nach Feststellung des endgültigen Bestehens beziehungsweise des endgültigen Nichtbestehens im jeweiligen Studiengang nicht mehr möglich. <sup>3</sup>In zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen sind Studierende von Bachelorstudiengängen bevorzugt zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern die Bewertung einer Prüfungsleistung beziehungsweise die Verbuchung einer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Zeitpunkt, zu dem der erfolgreiche Studienabschluss nach § 27 Absatz 1 Satz 1 festgestellt wird, noch nicht im Campus-Management-System eingestellt ist, wird die Meldung zur Prüfungsleistung beziehungsweise zur Teilnahme von Amts wegen endgültig storniert, sofern die oder der Studierende nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens widerspricht.

(2) <sup>1</sup>Die extracurricularen Leistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote oder der Note von Studienbereichen nicht berücksichtigt; die Beschränkung der Anzahl der Prüfungsversuche gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht. <sup>2</sup>Sie werden im Rahmen des Transcript of Records auf-



geführt, dies gilt auch für belegte Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen, zu denen Studierende nicht erschienen sind, sowie für nicht bestandene Prüfungsleistungen.

## **§ 9 Lehrveranstaltungsformen**

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) <sup>1</sup>Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung oder Krankenver-

sorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. <sup>2</sup>Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Lehrveranstaltungen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen der Ordnung zur Teilnahmebeschränkung in Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. <sup>4</sup>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht. <sup>5</sup>Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Zulassung zur Teilnahme an der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. <sup>2</sup>Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann.

## **§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung**

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. <sup>2</sup>Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. <sup>3</sup>Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. <sup>2</sup>Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft der Fakultät bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) <sup>1</sup>Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie Einrich-

tungen der Fakultät Beratungen an. <sup>2</sup>Für die Beratung zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen steht ein fakultätsweites Beratungsangebot zur Verfügung.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

## **§ 11 Anerkennung von Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. <sup>2</sup>Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. <sup>3</sup>Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. <sup>4</sup>Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich gestellt werden. <sup>3</sup>Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich

durch Einstellen der Anerkennungsinformation in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung wird schriftlich begründet. <sup>6</sup>Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. <sup>7</sup>Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen, die während des Studiums in diesem Studiengang der Universität zu Köln an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, müssen spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des Studiums an der Fakultät gestellt werden. <sup>2</sup>Sofern zu diesem Zeitpunkt durch die andere Hochschule noch kein Leistungsnachweis ausgestellt wurde, verlängert sich die Frist um drei Monate nach Ausstellung dieses Nachweises. <sup>3</sup>Verfristete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 12 Prüfungsformen**

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. <sup>2</sup>Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. <sup>3</sup>Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag eine abweichende Prüfungsart festlegen. <sup>4</sup>Prüfungen können auf Vorschlag der Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer und nach Zustimmung der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Ausprägungen von schriftlichen Prüfungsformen sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen; in Ausnahmefällen ist, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Prüferin oder den Prüfer, die Einreichung in elektronischer Form ausreichend. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefer-

tigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“ Der letzte Satz der Erklärung entfällt, wenn die Hausarbeit nur in elektronischer Fassung eingereicht wird.

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen von mündlichen Prüfungsformen sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) <sup>1</sup>Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag sowie Projektarbeiten. <sup>2</sup>Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in der Regel durch eine Gruppe, von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form. <sup>3</sup>Kombinierte Prüfungen dür-

fen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) <sup>1</sup>Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. <sup>2</sup>Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. <sup>3</sup>Den Prüfungskandidatinnen oder den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. <sup>5</sup>In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. <sup>6</sup>Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen beziehungsweise den Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. <sup>7</sup>Den Prüfungskandidatinnen und den Prüfungskandidaten ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. <sup>8</sup>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) <sup>1</sup>Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werkzeuge verstrichen sind.

### **§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen beziehungsweise der Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. <sup>2</sup>Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. <sup>2</sup>Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. <sup>3</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) <sup>1</sup>Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. <sup>3</sup>Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. <sup>2</sup>Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. <sup>2</sup>Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. <sup>3</sup>Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. <sup>3</sup>Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) <sup>1</sup>Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. <sup>3</sup>Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. <sup>4</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. <sup>6</sup>Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. <sup>7</sup>Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. <sup>8</sup>Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

## **§ 14 Prüfungssprache**

<sup>1</sup>Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern Module in deutscher Sprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in dieser Sprache durchgeführt und entsprechend im Anhang ausgewiesen.

## **§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Studiengang an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich fristgerecht gemäß Absatz 5 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt und wenn kein Versagungsgrund gemäß Absatz 4 vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Es werden keine Zulassungen zum Prüfungsverfahren mehr ausgesprochen. <sup>2</sup>Vor dem 30. September 2021 ausgesprochene Zulassungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist beziehungsweise nach § 28a diese Prüfungsordnung ausgela-



fen ist, es sei denn, die Zulassung wird vorher widerrufen. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Versagungsgründe nach § 15 Absätze 2 und 3 a.F. bekannt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. <sup>2</sup>Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. <sup>3</sup>Sie bleiben unbenotet. <sup>4</sup>Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. <sup>5</sup>Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. <sup>6</sup>Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anerkanntsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist, eine Wiederholungsfrist versäumt wurde oder eine Ablegung der jeweiligen Prüfung nach den Regelungen des Anhangs dieser Ordnung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurteilt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(5) <sup>1</sup>Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. <sup>3</sup>Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5. <sup>4</sup>Zusammen mit der Meldung muss angegeben werden, welchem Studienbereich (Basis- und Aufbaubereich, Schwerpunktbereich, Ergänzungsbereich) die Modulprüfung zugeordnet werden soll. <sup>5</sup>Sofern einzelne Studienbereiche in Gruppen aufgeteilt sind, muss auch die Gruppe angegeben werden. <sup>6</sup>Wird der Studienbereich beziehungsweise die Gruppe, in der die Modulprüfung abgelegt wurde, nach den Bedingungen des § 29 gewechselt, erfolgt von Amts wegen eine Verschiebung der Modulprüfung in einen anderen Studienbereich beziehungsweise in eine andere Gruppe, sofern die Modulprüfung dort ablegbar ist. <sup>7</sup>Ansonsten ist die Verschiebung einer abgelegten Modulprüfung ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Prüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der konkrete Termin. <sup>3</sup>Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. <sup>4</sup>Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

## **§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) <sup>1</sup>Nimmt eine Prüfungskandidatin beziehungsweise ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>§ 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Versäumt eine Prüfungskandidatin beziehungsweise ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. <sup>2</sup>Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>4</sup>Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. <sup>6</sup>Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin beziehungsweise einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten. <sup>7</sup>Alles weitere regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen**

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. <sup>2</sup>Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>3</sup>Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. <sup>5</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. <sup>2</sup>Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.“

## **§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet; die Notenwerte 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 sowie 5,0 sind zulässig. <sup>5</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, mit denen der in dieser Ordnung geregelte Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. <sup>4</sup>In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. <sup>6</sup>Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfer von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den im Anhang ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(6) <sup>1</sup>Die Noten der Studienbereiche Basis- und Aufbaubereich, Ergänzungsbereich sowie Schwerpunktbereich werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird in den Studienbereichen der im Folgenden genannten Anhänge die Note als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Gruppen, die die bzw. der Studierende belegt hat, ermittelt; in diesem Fall werden die Noten der Gruppen als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung gebildet: Anhang 2 Schwerpunktbereich und Anhang 3 Ergänzungsbereich. <sup>3</sup>Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienbereichs bzw. der Gruppe im Fall von Satz 2 als Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienbereich bzw. der Gruppe im Fall von Satz 2; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen weicht in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung ab. <sup>4</sup>Sofern alle

Modulprüfungen eines Studienbereichs bzw. einer Gruppe im Fall von Satz 2 ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienbereich bzw. in dieser Gruppe im Fall von Satz 2 keine Note gebildet und dieser bzw. diese mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienbereichs bzw. der Gruppe im Fall von Satz 2 erworben wurden. <sup>5</sup>Falls in einem Studienbereich bzw. einer Gruppe im Fall von Satz 2 noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt bzw. als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienbereichs bzw. der Gruppe im Fall von Satz 2 als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Studiums wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit.

<sup>2</sup>Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note Basis- und Aufbaubereich: 48 von 120 LP
- b) Note Schwerpunktbereich: 13 von 120 LP
- c) Note Ergänzungsbereich: 18 von 120 LP
- d) Note Masterarbeit: 24 von 120 LP.

<sup>3</sup>Sofern Leistungen in einem solchen Umfang nach § 11 Abs. 3 Satz 2 anerkannt werden, dass in einem Studienbereich keine Note gebildet wird, wird dieser Bereich bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die zu berücksichtigende Gesamtpunktzahl reduziert sich entsprechend. <sup>4</sup>Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. <sup>5</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(8) <sup>1</sup>Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiums mit einer Nachkommastelle ausgewiesen. <sup>3</sup>Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 7 „sehr gut“ wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

### **§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System öffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### **§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul wird unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 13 auf drei begrenzt. <sup>3</sup>Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. <sup>4</sup>Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. <sup>5</sup>Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen beziehungsweise Prüfungskandidaten, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. <sup>6</sup>Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. <sup>7</sup>Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Sofern der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nachträglich ein weiterer zusätzlicher Prüfungsversuch nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 zusteht, erhält sie oder er darüber jeweils eine gesonderte Mitteilung.

(3) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der ersten drei Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(4) <sup>1</sup>Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. <sup>2</sup>Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(5) <sup>1</sup>Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, müssen alle Prüfungselemente mit „bestanden“ beziehungsweise mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. <sup>2</sup>Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. <sup>3</sup>Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 9 und 10 abgewichen werden.

(8) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 13.

(9) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

## **§ 21 Modul Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. <sup>2</sup>Zur Anfertigung der Masterarbeit darf sich melden, wer mindestens 60 LP erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Für die Masterarbeit im Studiengang Gesundheitsökonomie werden 24 LP vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit muss dem Basis oder Aufbaubereich oder dem Schwerpunktbereich entnommen werden. <sup>3</sup>Die Anzahl der auszugebenden Masterarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin beziehungsweise den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Schwerpunktmodulen und Prüferinnen beziehungsweise Prüfern gleichmäßige Verteilung der Masterarbeiten hinzuwirken.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin beziehungsweise jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. <sup>2</sup>Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. <sup>3</sup>Der insgesamt für

eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. <sup>4</sup>Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. <sup>5</sup>Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(5) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüferin oder einen Prüfer, das Thema der Masterarbeit zu stellen und bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Zweitbegutachtung. <sup>2</sup>Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Das Thema wird der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Als Ausgabedatum gilt das Datum der Unterschrift des Prüflings auf dem Anmeldeformular zur Masterarbeit. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. <sup>4</sup>Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal zwei Monaten gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. <sup>5</sup>Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss, oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr bzw. ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. <sup>6</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller. <sup>8</sup>Sofern nach Satz 4 und 5 eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit für mehr als zwei Monate nachgewiesen wird, kann ein schriftlicher Antrag auf Rücktritt von der Prüfungsleistung im Modul Masterarbeit bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gestellt werden; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(8) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. <sup>3</sup>Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.



(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. <sup>3</sup>Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach dem Strafgesetzbuch Anwendung finden.

(10) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung – ein gedrucktes und fest gebundenes Exemplar sowie eine gegen unbeabsichtigtes Verändern geschützte elektronische Fassung im Portable-Document-Format (PDF) – im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Masterarbeit nur in einer gegen unbeabsichtigtes Verändern geschützten elektronischen Fassung im Portable-Document-Format (PDF) im Prüfungsamt einzureichen ist. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet

(11) <sup>1</sup>Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. <sup>2</sup>Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(12) <sup>1</sup>Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. <sup>3</sup>Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat diese Frist, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. <sup>4</sup>§ 17 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit sind ausgeschlossen. <sup>6</sup>Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang, in dem die Masterarbeit abgelegt wurde, endgültig nicht bestanden.

(13) <sup>1</sup>Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wählen die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche und die Medizinische Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünf weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. <sup>2</sup>Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 3 Ziffer 2 bis 5 werden von den Engeren Fakultäten nach Gruppen getrennt gewählt. <sup>2</sup>Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 3 Ziffer 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>5</sup>Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre

nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüferfähigkeit nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. <sup>6</sup>Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. <sup>7</sup>Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüferfähigkeit nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. <sup>2</sup>Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Er berichtet den Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung. <sup>4</sup>Er legt unbeschadet der Befugnisse der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer fest, welche Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und gibt diese durch Aushang bekannt.

(9) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. <sup>2</sup>Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Fakultät zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des Prüfungsamtes werden zu allen Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen.

(12) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>4</sup>Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. <sup>6</sup>Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

### **§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Ausgeschiedene Prüferinnen oder Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss beziehungsweise die Vorsitzende oder die Vorsitzende keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen oder Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen oder der Medizinischen Fakultät sowie weitere Prüferinnen oder Prüfer, die Mitglieder beziehungsweise Angehörige der Fakultäten sind und die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. <sup>2</sup>Ausgeschiedene Prüferinnen oder Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen oder Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag verlängern. <sup>4</sup>Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. <sup>5</sup>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. <sup>6</sup>Die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüferinnen oder Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt.

(5) <sup>1</sup>Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. <sup>3</sup>Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. <sup>4</sup>Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

- a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,
- b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich handelt,
- c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,
- d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und
- e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

<sup>5</sup>Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. <sup>6</sup>Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. <sup>7</sup>Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Prüfungsausschuss unzulässig. <sup>8</sup>Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen und Prüfern bestätigt wurde.

(6) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. <sup>2</sup>Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. <sup>2</sup>Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;

d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;

e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

<sup>2</sup>Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. <sup>3</sup>Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer.

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) <sup>1</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. <sup>2</sup>Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. <sup>4</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) <sup>1</sup>Versucht eine Prüfungskandidatin beziehungsweise ein Prüfungskandidat eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu verändern, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. <sup>2</sup>Ferner wird ein Wiederholungsversuch nach § 20 Abs. 1 Satz 2 gestrichen. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall

kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

(7) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) <sup>1</sup>Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. <sup>2</sup>Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

### **§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads**

(1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) „Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.“

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. <sup>3</sup>Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. <sup>2</sup>Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akade-

mische Grad durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche und die Medizinische Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

## **§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht**

(1) <sup>1</sup>Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin beziehungsweise ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann; ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. <sup>3</sup>Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. <sup>5</sup>Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus dem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre ab Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. <sup>3</sup>In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüferinnen bzw. Prüfern, von denen eine Studierende bzw. ein Studierender Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Die von einer Studierenden bzw. einem Studierenden angefertigte Abschlussarbeit darf bei Vereinbarung eines Sperrver-



merks nur mit der entsprechenden Zustimmung veröffentlicht werden. <sup>3</sup>Unbeschadet hiervon bleiben berechnete Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin bzw. einen beauftragten Rechtsanwalt.

## **§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. <sup>2</sup>Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält die Gesamtnote des Masterstudiums, die Noten der Studienbereiche sowie Note und Titel der Masterarbeit sowie Name der Themenstellerin beziehungsweise des Themenstellers der Masterarbeit. <sup>4</sup>Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. <sup>5</sup>Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. <sup>6</sup>Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. <sup>7</sup>Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. <sup>8</sup>Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) <sup>1</sup>Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fakultäten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten versehen.

(3) <sup>1</sup>Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang. <sup>3</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records. <sup>4</sup>Auf Antrag erhält die oder der Studierende einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im jeweiligen Studiengang erlaubt. <sup>5</sup>Die Parameter, nach denen der Notenspiegel gebildet wird, insbesondere bezüglich der Vergleichsgruppe für die Studierende oder den Studierenden, werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt er oder sie einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. <sup>2</sup>Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 28 Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 an der Universität zu Köln erstmalig oder nach Unterbrechung erneut für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Am 30.09.2015 bereits an der Universität zu Köln für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. <sup>2</sup>Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen und kann nicht rückgängig gemacht werden.

## **§ 28a Auslaufbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung läuft mit Ablauf des Sommersemester 2023 aus. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt nur noch die Masterarbeit nach § 21 zum Abschluss des Studiums erfolgreich ablegen müssen. <sup>3</sup>Studierende, die mit Ablauf des Sommersemesters 2023 ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten die Gelegenheit, das Studium in ihrem bisherigen Studiengang nach den Bedingungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln (AM 6/2021) in der dann gültigen Fassung fortzusetzen.

## **§ 29 Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung erstreckt sich neben der Masterarbeit (24 LP) auf:

1. Basis- und Aufbaubereich im Umfang von 48 LP,
2. Schwerpunktbereich im Umfang von 30 LP und
3. Ergänzungsbereich im Umfang von 18 LP

(2) <sup>1</sup>Im Basis- und Aufbaubereich gemäß Absatz 1 Nr. 1 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise ein Prüfungskandidat 48 LP erwerben. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang.

(3) <sup>1</sup>Im Schwerpunktbereich gemäß Absatz 1 Nr. 2 muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat 30 LP erwerben. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. <sup>3</sup>Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben <sup>4</sup>Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. <sup>5</sup>Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten Mal nicht

bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. <sup>6</sup>Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 1 Nr. 3 muss der Prüfling 18 LP erwerben. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt im Anhang. <sup>3</sup>Die Festlegung auf das jeweilige Modul erfolgt durch die erstmalige Ablegung einer Prüfung in diesem Modul; auch durch ein Säumnis nach § 16 Abs. 2 wird diese Festlegung nicht aufgehoben <sup>4</sup>Nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer Prüfung in einem Modul ist ein einmaliger Wechsel dieses Moduls auf Antrag an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. <sup>5</sup>Nachdem eine Prüfung in einem Modul zum zweiten Mal nicht bestanden wurde, ist ein Wechsel des Moduls nicht mehr möglich. <sup>6</sup>Der Wechsel eines weiteren Moduls ist ausgeschlossen.

### **§ 30 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

### **Artikel II**

Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16. März 2015 und der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 22. April 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 18. August 2015.

Köln, 16. September 2015

gez.

Der Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis

gez.

Der Dekan

der Medizinischen Fakultät

der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. mult. Thomas Krieg

<b>Abkürzung</b>	<b>Ausgeschrieben</b>
AN	Anerkennung
AS	Assignment
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
MP	Mündliche Prüfung
P	Pflichtmodul
PA	Projektarbeit
PB	Praktikumsbericht
PO	Portfolio
PR	Projekt
RE	Referat
ST	Praktische Studien
TP	Teilnahmeverpflichtung
WP	Wahlpflichtmodul

## **Übersicht über die Anhänge**

- Anhang 1: Basis- und Aufbaubereich
- Anhang 2: Schwerpunktbereich
- Anhang 3: Ergänzungsbereich
- Anhang 4: Masterarbeit
- Anhang 5: Fachspezifischer Anhang Master of Science Gesundheitsökonomie

Studiengang: Master of Science Gesundheitsökonomie

### Anhang 1: Basis- und Aufbaubereich Gesundheitsökonomie

Im Basis- und Aufbaubereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 Prüfungsordnung 48 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Basis- und Aufbaubereich Gesundheitsökonomie	BM Health Care Management <sup>1</sup>	6	P	48
	BM Health Economics I <sup>2</sup>	6	P	
	BM Health Economics II <sup>3</sup>	6	P	
	BM Health Economics III <sup>4</sup>	6	P	
	BM Health Economics IV <sup>5</sup>	6	P	
	BM Health Economics V <sup>6</sup>	6	P	
	BM Health Care Systems <sup>7</sup>	6	P	
	SM Health Care Systems II <sup>8</sup>	6	P	

<sup>1</sup> Keine Prüfungsanmeldung möglich, wenn das Basismodul Health Care Management (1282BHCMa0) bereits bestanden wurde.

<sup>2</sup> Keine Prüfungsanmeldung möglich, wenn das Basismodul Patientensicherheit und Risikomanagement (1282BPpRm0) bereits bestanden wurde.

<sup>3</sup> Keine Prüfungsanmeldung möglich, wenn das Basismodul Ethik des Gesundheitswesens (1282BEdGw0) bereits bestanden wurde.

<sup>4</sup> Keine Prüfungsanmeldung möglich, wenn das Basismodul Informationsprobleme in Gesundheitsmärkten (1282BIpGm0) bereits bestanden wurde

<sup>5</sup> Keine Prüfungsanmeldung möglich, wenn das Basismodul Health Economic Aspects of Chronic Care (1282BMHC00) bereits bestanden wurde.

<sup>6</sup> Keine Prüfungsanmeldung möglich, wenn das Basismodul Methodik klinischer Studien (1282BMekS0) bereits bestanden wurde.

<sup>7</sup> Keine Prüfungsanmeldung möglich, wenn das Basismodul Comparison of Health Care Systems (1282BCHCS0) bereits bestanden wurde.

<sup>8</sup> Keine Prüfungsanmeldung möglich, wenn das Basismodul Trans- and international perspective (1282BTInP0) bereits bestanden wurde.



**Anhang 2: Schwerpunktbereich Gesundheitsökonomie**

Im Schwerpunktbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 2 Prüfungsordnung 30 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Seminare	SM Health Care Management I	6	WP	6 - 12
	SM Health Care Management II	6	WP	
	SM Health Economics IV	6	WP	
Gesundheitsökonomie	SM Health Economics I	6	WP	6 - 18
	SM Health Economics II	6	WP	
	SM Health Economics III	6	WP	
	SM Health Care Management III	6	WP	
	Studies Abroad in Health Care Management I (Master)	6	WP	
	Studies Abroad in Health Care Management II (Master)	6	WP	
Medizin	Schwerpunktmodul Psychosomatik und Psychotherapie	6	WP	Max. 18
	Schwerpunktmodul Naturheilkunde und Homöopathie	6	WP	
	Schwerpunktmodul Klinische Umweltmedizin	6	WP	
	Schwerpunktmodul Prävention und Gesundheitsförderung	6	WP	
	Schwerpunktmodul Medizinische Soziologie	6	WP	
	SM Health Economics V	6	WP	

### Anhang 3: Ergänzungsbereich Gesundheitsökonomie

Im Ergänzungsbereich muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 3 Prüfungsordnung 18 LP erwerben.

Gruppe	Modul	LP	P/WP	Soll LP
Medizin	Ergänzungsmodul Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	6	WP	Max. 12
	Ergänzungsmodul Rechtsmedizin	6	WP	
VWL / Soziologie	Ergänzungsmodul Health and Macroeconomics	6	WP	Min. 6
	Ergänzungsmodul Sociology of Health	6	WP	
BWL I	SM Business Ethics	6	WP	Max. 6
	SM Strategic Human Resource Management	6	WP	
	SM Advanced Accounting	6	WP	
BWL II	Schwerpunktmodul Financial Institutions Management	12	WP	Max. 12
	SM Marketing in Specific Contexts III	6	WP	
	SM Strategic Management	6	WP	
	SM Controlling I	6	WP	
	SM Controlling II	6	WP	
	Ergänzungsmodul Studies Abroad in Management I (Master)	6	WP	
	Ergänzungsmodul Studies Abroad in Management II (Master)	6	WP	

**Anhang 4: Masterarbeit Gesundheitsökonomie**

Gemäß Prüfungsordnung § 21 Absatz 3 werden für die Masterarbeit im Studiengang Gesundheitsökonomie 24 LP vergeben.

Modul	LP	P/WP	Soll LP
Masterarbeit im Studiengang Gesundheitsökonomie	24	P	24

## Anhang 5: Fachspezifischer Anhang Master of Science Gesundheitsökonomie

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente   Prüfungsart   Dauer   Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Bereichnote
1282MBHCM1	BM Health Care Management	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (90)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 48
1282MBHHE1	BM Health Economics I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 48
1282MBHHE2	BM Health Economics II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 48
1282MBHHE3	BM Health Economics III	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 48
1282MBHHE4	BM Health Economics IV	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 48
1282MBHHE5	BM Health Economics V	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 48
1282MBHCS1	BM Health Care Systems	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester	Vorlesung	Keine	Deutsch und Englisch	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei	P	6	6 / 48

In der Fassung vom 01. Oktober 2021

			1 - semestrig			Schriftliche Prüfung: KL (60)	begrenzt.			
1282MSHCS2	SM Health Care Systems II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederho- lungsversuche ist auf zwei begrenzt.	P	6	6 / 48

In der Fassung vom 01. Oktober 2021

1282MSHCM1	SM Health Care Management I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, KL (45)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282MSHCM2	SM Health Care Management II	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, KL (45)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282MSHHE4	SM Health Economics IV	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282MSHHE1	SM Health Economics I	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282MSHHE2	SM Health Economics II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Mündliche Prüfung: MP	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282MSHHE3	SM Health Economics III	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Englisch Mündliche Prüfung: RE	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282MSHCM3	SM Health Care Management III	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch und Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1014SAHC03	Studies Abroad in Health Care Management I (Master)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1014SAHC04	Studies Abroad in Health Care Management II (Master)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282SMPP00	Schwerpunktmodul Psychosomatik und Psychotherapie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282SMNH00	Schwerpunktmodul Naturheilkunde und Homöopathie	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282SMKU00	Schwerpunktmodul	Keine	jedes Semester	Vorlesung	Keine	Deutsch	Die Anzahl der Wiederho-	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2021

	Klinische Umweltmedizin		1 - semestrig			Schriftliche Prüfung: KL (60)	Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.			
1282SMPG00	Schwerpunktmodul Prävention und Gesundheitsförderung	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282SMMS00	Schwerpunktmodul Medizinische Soziologie	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30
1282MSHHE5	SM Health Economics V	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Deutsch Mündliche Prüfung: RE	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 30

In der Fassung vom 01. Oktober 2021

1282EMAS00	Ergänzungsmodul Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1282EMRe00	Ergänzungsmodul Rechtsmedizin	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	Vorlesung	Keine	Deutsch Mündliche Prüfung: MP (30)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1302EMHM00	Ergänzungsmodul Health and Macroeconomics	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1320EMSH00	Ergänzungsmodul Sociology of Health	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Seminar	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: RE, HA	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1253MSBET1	SM Business Ethics	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1253MSSHR1	SM Strategic Human Resource Management	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Kombinierte Prüfung: KL (60), RE	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1016MSAAC1	SM Advanced Accounting	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1259SFIMa0	Schwerpunktmodul Financial Institutions Management	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: PO	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	12	12 / 18
1266MSMSC3	SM Marketing in Specific Contexts III	Keine	jedes 2. Semester - Sommersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1253MSSMG1	SM Strategic Management	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1016MSCON1	SM Controlling I	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18



In der Fassung vom 01. Oktober 2021

1016MSCON2	SM Controlling II	Keine	jedes 2. Semester - Wintersemester 1 - semestrig	Vorlesung, Übung	Keine	Englisch Schriftliche Prüfung: KL (60)	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1014SAMM01	Ergänzungsmodul Studies Abroad in Management I (Master)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18
1014SAMM02	Ergänzungsmodul Studies Abroad in Management II (Master)	Keine	jedes Semester 1 - semestrig	je nach Kurswahl	Keine	AN - je nach Kurswahl	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf zwei begrenzt.	WP	6	6 / 18

In der Fassung vom 01. Oktober 2021

1282MaGe00	Masterarbeit im Studiengang Gesundheitsökonomie	Keine	jedes Semester 1 - semesterig	Masterarbeit	mindestens 60 LP erfolgreich erbracht	Deutsch und Englisch Schriftliche Prüfung 6 Monate	Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist auf eins begrenzt.	P	24	24 / 120
------------	---	-------	-------------------------------	--------------	---------------------------------------	--	---	---	----	----------